

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Referat 520.3  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

## Antrag auf Abnahme der praktischen Prüfung BPL oder LAPL (B)

### A Angaben des **Bewerbers**

Herr            Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

### B Angaben der **Ausbildungsleitung**

Hiermit wird die Abnahme der prakt. Prüfung gemäß § 132 LuftPersV beantragt für:

BPL	LAPL (B)
-----	----------

praktische Ausbildung: \_\_\_\_\_ Stunden (mind. 16 h)  
\_\_\_\_\_ davon mit Fluglehrer (mind. 12 h)  
\_\_\_\_\_ überwachter Alleinflug (mind. 30 min.)  
\_\_\_\_\_ Anzahl Starts und Landungen (mind. 20)  
\_\_\_\_\_ Ballonfüllungen (mind. 10)

### Bestätigung durch die Ausbildungsorganisation

Der Bewerber hat die theoretische Ausbildung abgeschlossen und die Prüfungsreife erreicht (VO (EU) 1178/2011 FCL.025). Seitens der ATO sind keine Tatsachen bekannt, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben (§ 20 LuftPersV).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel  
Verein / Flugschule

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Ausbildungsleiter

### Erklärung des Bewerbers

Mir ist bekannt, dass spätestens zur Anmeldung der praktischen Prüfung folgende Unterlagen beim Thüringer Landesverwaltungsamt vorliegen müssen:

Kopie des Personalausweises

Kopie des Tauglichkeitszeugnisses

Erklärung über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren (nicht älter als 24 Monate)

nur bei Minderjährigen: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0) (nicht älter als 24 Monate)

Auszug aus dem Fahreignungsregister (nicht älter als 24 Monate und nicht mehr als 4 Punkte zulässig)

Kopie Sprechfunkzeugnis (sofern bereits vorhanden)

Nach erfolgreich abgelegter praktischer Prüfung wird die Erteilung der o.g. Lizenz beantragt:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bewerber

### Hinweise:

**Die Zulassung zur praktischen Prüfung kann nur erfolgen, sofern die erfolgreich bestandene Prüfung der theoretischen Kenntnisse noch gültig ist (24 Monate gerechnet ab dem Tag der letzten theoretischen Prüfung).**

**Für die Abnahme der praktischen Prüfung und Erteilung der Lizenz werden durch die Luftfahrtbehörde Verwaltungskosten gem. LuftKostV erhoben.**